



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. März 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

**7671/24
ADD 1**

**SOC 204
EMPL 113
ANTIDISCRIM 41
GENDER 40
SAN 154
FREMP 143
ILO 9**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren – Erklärungen Österreichs und Ungarns

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärungen Österreichs und Ungarns zu dem oben genannten Vorschlag.

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

ZUM VORSCHLAG FÜR EINEN

**BESCHLUSS DES RATES MIT DEM ERSUCHEN an die Mitgliedstaaten, das
Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von
2019 (Nr. 190) zu ratifizieren**

1. Österreich bekräftigt grundsätzlich seine Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, das betreffende internationale Übereinkommen zu ratifizieren, keine Verpflichtung begründet.
2. Die EU-Mitgliedstaaten sind autonome Mitglieder der IAO. Eine Verpflichtung zur Ratifizierung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Dreigliedrigkeit, der in der Verfassung der IAO und im IAO-Übereinkommen von 1976 (Nr. 144), das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, verankert ist.
3. Österreich nimmt die Zusicherung der Europäischen Kommission zur Kenntnis, von rechtlichen Schritten gegen Mitgliedstaaten abzusehen, die sich dafür entscheiden, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren.

ERKLÄRUNG UNGARNS

zum Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES MIT DEM ERSUCHEN an die Mitgliedstaaten, das
Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von
2019 (Nr. 190) zu ratifizieren**

Ungarn berücksichtigt die im Laufe der Verhandlungen erfolgte Beratung durch den Juristischen Dienst des Rates und möchte seine Rechtsauffassung bekräftigen, dass keinerlei rechtliche Notwendigkeit besteht, einen Ratsbeschluss anzunehmen, um Mitgliedstaaten zu gestatten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren, da das Abkommen keinerlei ausschließliche Zuständigkeit der EU zur Folge hat. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Handeln der sieben Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben, diesen Schluss ebenfalls *de facto* bestätigt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen nimmt Ungarn auch die zahlreichen mündlichen Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, wonach die Kommission – selbst wenn ein diesbezüglicher Beschluss des Rates angenommen wird – keine Schritte unternehmen wird, um die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Schließlich nimmt Ungarn das Verfahren, das zur Annahme des fraglichen Ratsbeschlusses führen soll, mit Bedauern zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der AStV auf seiner Tagung vom 31. Mai 2023 zu dem Schluss gelangt ist, dem Rat zu empfehlen, eine Erklärung für das Ratsprotokoll zu billigen, aus der hervorgeht, dass der Rat zur Kenntnis nimmt, dass die für die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden kann. Es ist bedauerlich, dass es, nachdem der AStV zu diesem Schluss gelangt war, zu keinerlei Folgemaßnahmen gekommen ist.
